

Verordnung über die Festsetzung der zugelassenen Öffnungszeiten für den Verkauf von bestimmten Waren an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Gemeinde Obertrubach

Die Gemeinde Obertrubach erlässt auf Grund des § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2003 (BGBl I S. 656) in Verbindung mit § 2 der Ladenschlussverordnung des Freistaates Bayern vom 21.05.2003 (GVBl S. 340, Nr. 12/2003, BayRS 8050-20-1-A), folgende

Verordnung:

§ 1 - Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Obertrubach, in denen im erheblichen Umfang (im Regelfall überweigend) die in § 2 aufgeführten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz verkauft werden.

§ 2 - Warenart

Zum Verkauf angebotene Waren:

1. Badegegenstände,
2. Devotionalien;
3. Frische Früchte;
4. Alkoholfreie Getränke;
5. Milch- und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Festgesetzes;
6. Süßwaren;
7. Tabakwaren;
8. Blumen und Zeitungen sowie
9. Waren, die für die Gemeinde Obertrubach kennzeichnend sind.

§ 3 - Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage, Öffnungszeiten

1. Verkaufsoffene Tage:

Die Verkaufsstellen nach § 1 dürfen insgesamt, über das laufende Jahr verteilt, an 36 Sonn- und Feiertagen wie folgt geöffnet haben:

Januar	der jeweils 2. und 4. Sonntag;
Februar	der jeweils 2. und 4. Sonntag;
März	der jeweils 2. und 4. Sonntag;
April	der jeweils 2. und 4. Sonntag;
Mai	alle Sonntage, im Regelfall 4;
Juni	alle Sonntage, im Regelfall 4;
Juli	alle Sonntage, im Regelfall 4;
August	alle Sonntage, im Regelfall 4;
September	alle Sonntage, im Regelfall 4;
Oktober	der jeweils 1., 2. und 3. Sonntag;
November	der jeweils 2. und 4. Sonntag;
Dezember	der jeweils 1., 2. und 3. Sonntag;

Zusätzliche Öffnungstage werden auf den 1. Osterfeiertag, 1. Pfingstfeiertag, 1. November (Allerheiligen) und 1. Weihnachtsfeiertag festgesetzt.

2. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden zwischen 8.00 Uhr und 16.45 Uhr mit einer maximalen Öffnungsdauer von 8 Stunden festgesetzt.

§ 4 - Weitere einzuhaltende Bestimmungen

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschriften des § 17 des Gesetzes über den Ladenschluss, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten und werden durch die Verlängerung der Verkaufszeiten gemäß dieser Rechtsverordnung nicht berührt.

§ 5 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Obertrubach in Kraft. Obertrubach, den 08. Dezember 2003

gez.: Müller

Müller, 1. Bürgermeister

Rechtsstand: Zeitpunkt der Ausfertigung